



Ausschussdrucksache 21(16)149-B

(05.10.2026)

Stellungnahme

Deutscher Städtetag

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

BT-Drs. 21/7869

am 7. Oktober 2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Mit dem Gesetzesentwurf soll der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 12. Mai 2026 umgesetzt werden, den nationalen CO₂-Preis im Jahr 2027 auf dem Niveau des Vorjahres zu stabilisieren und damit das Jahr 2027 als weiteres Übergangsjahr im nationalen Brennstoffemissionshandel auszugestalten. Hintergrund ist insbesondere die auf europäischer Ebene beschlossene Verschiebung des Emissionshandelssystems ETS 2 auf das Jahr 2028.

Grundsätzliches

Die CO₂-Bepreisung ist ein zentrales Instrument der deutschen Klimapolitik. Die Belegung von fossilen Brennstoffen mit einem wachsenden CO₂-Preis ist ein gleichermaßen wirksames wie effizientes Klimaschutzinstrument. Denn das BEHG schafft einen wirksamen Anreiz zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energien.

Die Wirksamkeit der CO₂-Bepreisung beruht dabei maßgeblich auf einer verlässlichen und planbaren Entwicklung des CO₂-Preises. Bereits seit 2021 werden die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen wie Erdgas, Heizöl, Benzin und Diesel durch das BEHG mit einem CO₂-Preis belegt. Dieser CO₂-Preis wurde für die Jahre 2021 bis 2025 gesetzlich festgelegt, während er für Brennstoffemissionen des Jahres 2026 im Wege eines Versteigerungsverfahrens innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Preiskorridors zu bestimmen ist. Durch die Verschiebung des europäischen Emissionshandels ETS 2 auf das Jahr 2028 wird nach derzeitiger Rechtslage der nationale Brennstoffemissionshandel im Jahr 2027 fortgeführt und der mengengewichtete Durchschnittspreis der Versteigerungen im europäischen Emissionshandelssystem ETS 1 gelten.

Hier setzt der vorgelegte Gesetzesentwurf des BEHG an. Er sieht vor, dass die CO₂-Bepreisung im nationalen Brennstoffemissionshandel im Jahr 2027 stabil auf dem Niveau des Jahres 2026 (Preiskorridor 55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂) gehalten werden soll. Vor dem Hintergrund der

Verschiebung des Starts des europäischen Emissionshandelssystems ETS 2 auf das Jahr 2028 ist ein weiteres Übergangsjahr grundsätzlich nachvollziehbar. Das Einfrieren des Preisniveaus schwächt jedoch die notwendige Lenkungswirkung und setzt insbesondere in den Sektoren Gebäude und Verkehr – die weiterhin die größten Zielabweichungen bei den Klimazielen aufweisen – ein problematisches Signal. Vor diesem Hintergrund sehen wir die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung kritisch.

Verlässliche Rahmenbedingungen schaffen – beim ETS 2 am Starttermin 2028 festhalten

Gerade für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und die Erreichung der Klimaschutzziele sind langfristig verlässliche und ambitionierte Rahmenbedingungen sowie ein möglichst friktionsloser und bürokratiearmer Übergang von der Preis- zur Mengensteuerung erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollte der Übergang frühzeitig, transparent und klimapolitisch wirksam ausgestaltet werden. Nachdem der Start des europäischen Emissionshandels für Gebäude, Verkehr sowie kleinere Energie- und Industrieanlagen (ETS 2) bereits auf 2028 verschoben wurde, muss am Starttermin 1. Januar 2028 festgehalten werden.

Transparenz über die zu erwartenden Einnahmen des KTF herstellen

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt und tragen dort zur Finanzierung von Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende und Transformation bei. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Deckelung des CO₂-Preises dürfte gegenüber einem vollständig marktbasierten Preisniveau zu geringeren Einnahmen im KTF führen. Gerade im Gebäudesektor, in dem ordnungsrechtliche Anforderungen zuletzt zurückgenommen wurden, kommt einer wirksamen finanziellen Förderung eine besondere Bedeutung zu, um die anstehenden Transformationsaufgaben erfolgreich bewältigen zu können.

Kritisch sehen wir vor diesem Hintergrund u. a. die unzureichende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs. Zwar wird auf veränderte Erlöserwartungen verwiesen, die Auswirkungen auf die Finanzierung von Klimaschutz- und Transformationsmaßnahmen werden jedoch nicht quantifiziert. Gerade für die Kommunen ist Transparenz darüber erforderlich, ob und in welchem Umfang Förderprogramme für die Wärme-, Energie- und Verkehrswende betroffen sein werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher zu klären, wie hoch die Einnahmeausfälle infolge der Preisstabilisierung voraussichtlich ausfallen werden und welche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung vorgesehen sind. Weiterhin stellen sich die Fragen, wie die Auswirkungen auf die Finanzierung von Klimaschutz- und

Transformationsmaßnahmen sowie von kommunalen Förderprogrammen bewertet werden und welche Abweichungen vom klimapolitischen Zielpfad zu erwarten sind.

Faire Marktregeln schaffen – Spekulationsmöglichkeiten eindämmen

Die bisherigen Auktionen haben in Teilen spekulatives Verhalten gezeigt und dazu geführt, dass einige Akteure die notwendigen Zertifikate zu höheren Preisen nachkaufen mussten. Die maximal zulässigen Gebotsmengen sollten daher nicht nur, wie im Gesetzentwurf in § 12 Abs. 1 vorgesehen, auf Compliance-Käufer begrenzt werden, sondern auch an nachvollziehbare Bedarfsgrößen (etwa die historischen Compliance-Mengen) gekoppelt werden.

Keine Zweckentfremdung von CO₂-Einnahmen und KTF-Mittel

Gerade für Städte und Stadtwerke sind langfristig planbare Förder- und Finanzierungsbedingungen eine wichtige Voraussetzung, um die erheblichen Investitionen in Klimaneutralität und Versorgungssicherheit umsetzen zu können. Der Bund muss daher sicherstellen, dass die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung weiterhin verlässlich für Klimaschutz-, Transformations- und Modernisierungsinvestitionen zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Investitions- und Transformationsfunktion des KTF dauerhaft gestärkt und sichergestellt werden, dass Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung und dem Emissionshandel ihrem Zweck entsprechend genutzt werden. Aus kommunaler Sicht sind insbesondere die bedarfsgerechte Ausstattung der Bundesförderungen für effiziente Wärmenetze (BEW) und effiziente Gebäude (BEG) sowie die energetische Stadtsanierung (KfW-Programm 432) zentral, wobei letzteres mit einem abrupten Förderstopp belegt wurde und nach Vorstellungen der Bundesregierung nicht wiederaufgelegt werden soll.

Mit großer Sorge sehen wir vor diesem Hintergrund, die im Entwurf des Bundeshaushaltes vorgesehene Verwendung von KTF-Mitteln zur Deckung allgemeiner Haushaltsbedarfe. Dies unterläuft den eigentlichen Zweck des Fonds und gefährdet die Finanzierung dringend erforderlicher Zukunftsinvestitionen. Für Kommunen und kommunale Unternehmen sind ein verlässlicher KTF und stabile Förderbedingungen wesentliche Voraussetzungen, um die notwendigen Investitionen in die Wärmewende und die klimaneutrale Infrastruktur umzusetzen.

Soziale Flankierung durch Einführung eines Klimageldes

Die CO₂-Bepreisung kann ihre Steuerungswirkung nur entfalten, wenn der CO₂-Preis ausreichend hoch angesetzt ist. Wir betonen hierbei, dass die Transformation zu einem klimaneutralen Leben und Wirtschaften sozial abgefedert werden muss. Dies gilt insbesondere mit Blick auf einen ausreichend hohen CO₂-Preis. Aus unserer Sicht muss daher zwingend ein Konzept für ein zielgenaues und unbürokratisches ausgestaltetes Klimageld vorgelegt werden. Es ist richtig, Einnahmen aus dem CO₂-Emissionshandel sozial gerecht auf einkommensschwache Haushalte umzuverteilen. Diese dürfen durch steigende Energiekosten nicht überproportional belastet werden. Hierfür könnten perspektivisch u. a. die Mittel des Klimasozialfonds genutzt werden. Für den bei der Europäischen Kommission vorzulegenden Klima-Sozialplan bieten wir unsere Mitarbeit und Praxisexpertise an.